## - ENTWURF-

# Vereinssatzung der Chorgemeinschaft "Frohsinn" Rot 1921 e.V.



Chorgemeinschaft Rot e.V.

Neue Satzung Chorgemeinschaft Rot - Entwurf / Stand: 01.08.2024

# Inhaltsverzeichnis

§ 2 Vereinszweck	4
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
§ 4 Gliederung des Vereins	5
§ 5 Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Organe des Vereins	6
§ 8 Die Mitgliederversammlung	6
§ 9 Der Vorstand	8
§ 10 Der Ausschuss	9
§ 11 Die Kassenprüfer	10
§ 12 Satzungsänderungen	10
§ 13 Auflösung	10
§ 14 Gleichheitsgrundsatz	11
§ 15 Inkrafttreten	11

## § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Chorgemeinschaft "Frohsinn" Rot 1921 e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Burgrieden-Rot.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm unter Nummer VR 641236 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege des Chorgesangs im kirchlichen und weltlichen Bereich.
- (3) Der Vereinszweck wird vor allem verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (2) Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Beschluss des Ausschusses nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 4 Gliederung des Vereins

Der Verein setzt sich zusammen aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (1) Aktive Mitglieder nehmen tätigen Anteil an dem unter § 2 genannten Vereinszweck.
- (2) Passive Mitglieder unterstützen als Freunde des Gesangs den Verein in seinen Bestrebungen.
- (3) Als Ehrenmitglieder können vom Ausschuss Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Ziele des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
  - 1. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.
  - 2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses erheblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Vorstand hört das betroffene Mitglied mündlich oder schriftlich an. Die Ausschlussentscheidung des Vorstandes hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

# § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind aufgefordert, regelmäßig an den Singstunden teilzunehmen und die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Singstunde zu vertreten.
- (2) Jedes Mitglied ab dem vollendenten 16. Lebenjahr ist bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt; wählbar ist ein Mitglied dagegen erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der Ausschuss.

### § 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.
  - Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe für das Einberufungsverlangen gefordert wird.
  - 1. Die Mitgliederversammlung wird durch das örtliche Gemeindeblatt unter Angabe der Tagesordnung und des Versammlungsortes wenigstens 8 Tage vorher einberufen.
    - Die Einladung kann auch schriftlich erfolgen. Eine Einladung per E-Mail erfüllt das Schrifterfordernis gem. § 126 (3) BGB.
  - 2. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig.
  - 3. Der Vorstand kann den Mitgliedern des Vereins ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben. Hinsichtlich der Mehrheitsverhältnisse bei Abstimmungen und Wahlen gelten unverändert die Bestimmungen dieser Satzung.
  - 4. Der erste Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet die Versammlung.

(2) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mittels Stimmzettel. Liegen keine Einwände der Versammlung vor, kann offen abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1. Die Mitgliederversammlung nimmt den vom Vorstand vorgetragenen Rechenschaftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr entgegen. Der Bericht enthält den Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer sowie das Protokoll der vergangenen Mitgliederversammlung. Auf Grundlage des Rechenschaftsberichts entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder von Vorstand und Ausschuss, mit Ausnahme des bestellten Chorleiters, sowie die Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit für 2 Jahre. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, danach entscheidet das Los.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit. Näheres regelt § 12 dieser Satzung.
- 4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für aktive und fördernde Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- 5. Der Vorstand kann Angelegenheiten, die er nicht selbst entscheiden will, der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
- 6. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Auflösung des Vereins unter den Voraussetzungen des § 13 dieser Satzung.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Vereinsmitgliedern. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB je einzeln berechtigt.
  - Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstands.
- (3) Werden bei der Bestellung des Vorstands nicht schon die Positionen
  - des Vorsitzenden,
  - des stellvertretenden Vorsitzenden,
  - des Kassenwarts und
  - des Schriftführers

vollständig bestimmt, gibt sich der Vorstand einen Aufgabenverteilungsplan in Form einer Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode zurück, stirbt oder wird aus dem Verein ausgeschlossen, so kann der Vorstand an dessen Stelle für die Dauer der restlichen Amtsperiode ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder wählen.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu erledigen und die Vorbereitungen für die Ausschusssitzungen zu treffen.
  - Der Vorsitzende, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, beruft die Versammlungen und Ausschusssitzungen ein und leitet dieselben. Er überwacht die Ausführung der Beschlüsse und die Verwaltung des Vereins. Er kann über Ausgaben bis zu 200,- € frei verfügen. Dem geschäftsführenden Vorstand hat er hierüber Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende gibt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.

- 2. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und hat in der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung vorzulegen. Diese ist durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu kontrollieren.
- 3. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen und bei der jährlichen Mitgliederversammlung jeweils das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 4. Der Vorstand beruft den musikalischen Leiter des Chores. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Vertrages durch den Vorstand, der auch mit dem Chorleiter die zu zahlende Vergütung vereinbart.

#### § 10 Der Ausschuss

- (1) Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - dem Chorleiter,
  - bis zu 7 aktiven Mitgliedern und
  - bis zu 2 passiven Mitgliedern.
- (3) Der Ausschuss ist jeweils im Bedarfsfall vom Vorstand rechtzeitig möglichst schriftlich einzuberufen.
  - Er hat Anträge aus den Reihen der Mitglieder entgegenzunehmen und über wichtige Angelegenheiten des Vereins Beschluss zu fassen.
  - 2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ausschussmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
  - 3. Der Chorleiter ist für die musikalische Arbeit im Verein verantwortlich. Das gilt besonders für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

### § 11 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Die Kassenprüfer
  - 1. kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung das Finanzgebaren des Vorstandes.
  - 2. tragen der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht vor.

## § 12 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Über Satzungsänderungen oder deren Neufassung kann ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung mitzuteilen.
- (3) Sind in der Tagesordnung Satzungsänderungen enthalten, über die beraten und Beschluss gefasst werden soll, so kann in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen werden, dass ab Bekanntgabe der **Tagesordung** der Inhalt der geplanten Satzungsänderung auf der Internetseite des Vereins (www.frohsinneingesehen werden kann dass die rot.de) und geplante Beginn der Mitgliederversammlung Satzungsänderung vor Versammlungslokal zur Einsichtnahme ausliegt.

## § 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgrieden. Es ist hierbei wie folgt zu verfahren:
  - 1. Das Vermögen wird der Gemeindeverwaltung Burgrieden übergeben mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen im Ortsteil Burgrieden-Rot gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.
  - 2. Wird innerhalb von 5 Jahren kein Verein im Sinne von Nr. 1 gegründet, so hat die Gemeindeverwaltung das Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
  - 3. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden, wenn das Finanzamt dieser beabsichtigten Verwendung zustimmt.

# § 14 Gleichheitsgrundsatz

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen "männlich", "weiblich" und "divers" (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

#### § 15 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15.03.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.